

KLEINE ANFRAGE

**der Abgeordneten Constanze Oehrich und Hannes Damm,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Steuergeheimnis gelüftet – Schenkungssteuerpflicht der „Stiftung Klima- und
Umweltschutz MV“**

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Fragen können nach Abwägung zwischen der verfassungsrechtlichen Bindung der Verwaltung an das mit Verfassungsrang versehene Steuergeheimnis mit dem ebenfalls verfassungsrechtlich verbürgten parlamentarischen Auskunfts- und Kontrollanspruch in Ermangelung eines als zwingendes öffentliches Interesse zu betrachtenden überwiegenden Informationsinteresses nicht beantwortet werden.

Die dem Finanzministerium vorliegende Erklärung zur eingeschränkten Befreiung vom Steuergeheimnis seitens der Stiftung reicht nicht aus, um die gestellten Fragen ohne Verletzung des § 30 AO zu beantworten. Auf die Ausführungen zu Frage 1 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/641 wird insofern verwiesen. Die Gefahr der strafbewehrten Verletzung des Steuergeheimnisses besteht fort. Die Fragen werden daher weiterhin nur eingeschränkt beantwortet.

In der Antwort auf die Kleine Anfrage Schenkungssteuerpflicht der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ auf Drucksache 8/641 vom 10. Juni 2022 hat die Landesregierung mit Verweis auf das Steuergeheimnis einen Großteil der Fragen inhaltlich nicht beantwortet. Der Presseberichterstattung im Magazin „Cicero“ vom 24. September 2022 ist zu entnehmen, dass der Vorstand der Stiftung das Land vom Steuergeheimnis befreit hat. Die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/641 wird daher in leicht angepasster Form erneut zur Beantwortung eingereicht.

1. Hat die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ dem Finanzamt Zuwendungen, Schenkungen, und/oder Zustiftungen der Nord Stream 2 AG oder Dritten gemeldet?
Wenn ja, wann, durch wen, in welcher Höhe und in welcher Form (bitte nach Zuwendungen, Schenkungen und Zustiftungen aufschlüsseln und jeweils mit Datum, Geber und Höhe angeben)?

Für die Zuwendungen der Nord Stream 2 AG von jeweils 10 000 000,00 Euro hat die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV Schenkungssteuererklärungen abgegeben.

2. Hat die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ Schenkungssteuererklärungen über Zuwendungen, Schenkungen, und/oder Zustiftungen der Nord Stream 2 AG rechtzeitig innerhalb der gesetzlichen 3-Monatspflicht abgegeben?
 - a) Wenn ja, wann und über welche Summe?
 - b) Wenn nicht, welche Rechtsfolgen hat der Umstand, dass Schenkungssteuererklärungen für erfolgte Zuwendungen, Schenkungen und/oder Zustiftungen nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten?

Die Fragen können nicht beantwortet werden. Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung wird verwiesen.

3. Hat die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ in Zusammenhang mit Zuwendungen, Schenkungen und/oder Zustiftungen der Nord Stream 2 AG Schenkungssteuer gezahlt?
 - a) Wenn ja, wann und in welcher Höhe?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?
 - c) Bis zu welchem Datum müsste gegebenenfalls die Zahlung erfolgen?

Die Fragen können nicht beantwortet werden. Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung wird verwiesen.

4. Auf welcher Grundlage und mit welcher Begründung hat die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ einen Antrag auf Befreiung von der Schenkungssteuerpflicht gestellt?
 - a) Wurde der Stiftung durch das Finanzministerium oder eine andere Stelle des Landes (zum Beispiel durch das Finanzamt oder einzelne Mitarbeitende aus der Behörde oder anderen Teilen der Landesverwaltung oder -regierung) zu irgendeinem Zeitpunkt eine Befreiung von der Schenkungssteuer angekündigt oder in Aussicht gestellt?
 - b) Haben Finanzminister Heiko Geue, andere Mitglieder der Landesregierung oder ihr unterstellte Dritte auf irgendeine Weise auf die Schenkungssteuerprüfung des Finanzamtes eingewirkt?
 - c) Gab es innerhalb der Landesregierung oder zwischen Landesregierung und zuständigem Finanzamt vor der Steuerfestsetzung Kommunikation über die Schenkungssteuerprüfung (bitte aufschlüsseln unter Angabe des Datums, der Beteiligten und dem zentralen Inhalt)?

5. Inwiefern trifft die Presseberichterstattung zu, nach der das zuständige Finanzamt beziehungsweise einzelne Mitarbeitende aus der Behörde oder anderen Teilen der Landesverwaltung oder -regierung für die Woche vom 28. März bis zum 3. April 2022 den Eingang eines positiven Bescheids zur Befreiung der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ von der Schenkungssteuerpflicht angekündigt haben soll?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Stiftung geht von einer Steuerfreiheit gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 15 2. Alternative Erbschaftssteuergesetz (ErbStG) aus.

Die Steuerabteilung des Finanzministeriums war im Rahmen ihrer Fachaufsicht über die Finanzämter mit dem Steuerfall befasst. Der Finanzminister und sein Stab waren in den Entscheidungsprozess zur Festsetzung der Schenkungssteuer nicht eingebunden.

Es gab keine Kommunikation mit anderen Ressorts und der Staatskanzlei betreffs der Steuerpflicht der Zuwendung von Nord Stream 2 AG.

Im Weiteren wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

6. Kommt aus Sicht der Landesregierung eine Befreiung der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ von der Schenkungssteuerpflicht in Betracht?
 - a) Wenn ja, unter welchen Bedingungen wäre dies möglich?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Nach § 13 Absatz 1 Nummer 15 Alternative 2 ErbStG sind Zuwendungen steuerbefreit, die ausschließlich Zwecken des Bundes, eines Landes oder einer inländischen Gemeinde dienen. Für diese zweite Alternative muss die Körperschaft nicht selbst Erwerber sein. Damit sind nicht nur unmittelbare Zuwendungen an eine Gebietskörperschaft begünstigt, sondern auch solche, die ausschließlich Zwecken einer Gebietskörperschaft zugutekommen. Es kann somit eine Zuwendung an eine Privatperson erfolgen, wenn diese mit der Auflage versehen ist, dass die Mittel ausschließlich Zwecken einer Gebietskörperschaft zugeführt werden.

7. Wann hat das zuständige Finanzamt an die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ eine Steuernummer vergeben?
 - a) Wie lautet diese?
 - b) Falls später als üblich oder noch überhaupt keine Steuernummer vergeben wurde, warum kam es dazu später beziehungsweise bisher nicht?

Die Fragen 7, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Bei der Verwaltung der Erbschafts- und Schenkungssteuer als Landessteuer besteht die Besonderheit, dass erst bei der Freigabe der Steuererklärung programmgesteuert eine Steuernummer vergeben wird. Alle vorhergehenden Arbeiten, Eingaben und der Schriftverkehr werden in einem gesonderten IT-Verfahren unter einer Vorgangsnummer realisiert.

Hinsichtlich beider Zuwendungen hat das Finanzamt die Schenkungssteuer festgesetzt.

Im Weiteren wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

8. Trifft es zu, dass das Finanzamt im September 2022 versucht hat, per Einzugsermächtigung Geld vom Konto der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ abzubuchen und dieser Vorgang deswegen fehlgeschlagen ist, weil nicht genug Mittel auf dem Konto verfügbar waren?
- a) Wenn ja, in welcher Höhe wurde eine Abbuchung oder wurden mehrere Abbuchungen versucht?
 - b) Wie setzt sich die Höhe der Forderung des Finanzamts gegen die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ zusammen?
 - c) Zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage (zum Beispiel Einzugsermächtigung) hat das Finanzamt Abbuchungen vom Konto der Stiftung unternommen beziehungsweise versucht (bitte aufschlüsseln nach Datum, Grundlage und Zweck)?

Die Frage 8 wird zusammenhängend beantwortet.

Bei der angesprochenen Abbuchung handelte es sich um ein Versehen vonseiten des zuständigen Finanzamtes, das umgehend korrigiert wurde. Dieser Vorgang stand in keinem Zusammenhang zur Schenkungssteuer und wurde mit dem Steuerberaterbüro der Stiftung umgehend bilateral vom dafür zuständigen Finanzamt geklärt.

Im Weiteren wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

9. Welches Datum trägt der Antrag der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ auf Befreiung von der Schenkungssteuer?
- a) Ist die Angabe der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, die gegenüber der Presse durch das Finanzministerium bestätigt wurde, korrekt, dass ein Antrag bezüglich zehn Millionen Euro im Frühjahr und ein weiterer zu einem selben Betrag im Sommer abgegeben wurde?
 - b) Wie erklärt es sich, dass laut Steuerbescheid der (einzige) Antrag auf Befreiung am 10. März 2022 eingereicht wurde?
 - c) Welche Umstände haben dazu geführt, dass das Finanzamt entweder über sechs Monate oder über ein Jahr für die Prüfung des Antrages/der Anträge gebraucht hat?

Die Fragen können nicht beantwortet werden. Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung wird verwiesen.

10. Gibt es mittlerweile eine Erklärung dafür, wie die ursprüngliche Steuererklärung der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ im zuständigen Finanzamt verloren gehen konnte?
Wenn ja, welche?
- a) Wurde das Original wiedergefunden?
 - b) Wenn ja, stimmt das Original mit den nachgereichten Kopien vollständig überein?
 - c) Welche Schritte wurden von dem zuständigen Finanzamt unternommen, um den Verlust von wichtigen Dokumenten künftig auszuschließen?

Die Fragen können nicht beantwortet werden, da sie sich auf einzelne Schritte im Ablauf des Steuerverfahrens beziehen und nicht unter Offenbarung geschützter Daten, nämlich wann und wo eine Steuererklärung beziehungsweise Kopien eingegangen sind, beantworten lassen. Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung wird hingewiesen.